

zwar innerlich große Verwandtschaft aufweisen (»grundsätzlich die gleichen« sind), aber doch voneinander abweichen; dann ist *kei n e s* von ihnen »allgemein« gebraucht, denn jedes teilt sich ja mit den anderen in die Allgemeinheit. Lehrbücher aber, die nur »grundsätzlich« übereinstimmen und doch »allgemein« gebraucht werden, scheinen mir eine bedenkliche Ähnlichkeit mit dem bekannten Messer ohne Klinge zu haben, an dem der Griff fehlt. Vielleicht wollte der Gesetzgeber einfach sagen: »grundsätzlich sollen die Lehrbücher an allen Volksschulen dieselben sein«. Dann hätte er das nur auch sagen sollen! Das wäre aber vielleicht zu deutlich gewesen. Und vielleicht darf man fragen, ob dieser »Grundsatz« dann auch befolgt werden sollte? Denn ein großes Loch bekommt er schon durch die Bestimmungen über die Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen. »Die Lehrbücher können der Eigenart des Bekenntnisses angepasst sein«, so sagt das Gesetz, und das wird durch den vielsagenden Satz begründet: »Zunächst kann hier der Bekenntnisschule das Zugeständnis gemacht werden, daß die Lehrbücher im einzelnen der Eigenart ihres Bekenntnisses angepasst sein dürfen«. Im Lesebuch z. B. können »weglassungen von ganzen Abschnitten oder von Teilen davon, sowie Hinzufügungen ganzer Stücke infolge der Eigenart des Bekenntnisses zugestanden werden«. Mit herablassender Gebärde wird hier die »Anpassung an das Bekenntnis« gnädigst zugestanden! Man mag dem Dogma jeder Art noch so ablehnend gegenüberstehen: wer nicht gerade dem plattesten Materialismus verfallen ist, der wird nicht verkennen, daß die Stellung zur Religion ausschlaggebend ist für das ganze Leben; daß wahre Religion nicht in einem äußerlichen Bekenntnis zu gewissen Lehrensätzen besteht, sondern das gesamte Seelenleben des Menschen beherrscht und gestaltet. Sie gestaltet deshalb auch den Unterricht und mit ihm die Schulbücher in allen Fächern, nicht nur im Religionsunterricht. Es ist deshalb heller Unsinn, zu meinen, daß man ein Schulbuch durch das Verfahren der Addition und Subtraktion einzelner Stücke »dem Bekenntnis anpassen« könnte. Man stelle sich ein aus monistisch-marginalistischem Geiste heraus geschaffenes Geschichtslehrbuch vor, das durch dieses Verfahren etwa dem katholischen Bekenntnis »angepaßt« werden soll. Es könnte nichts anderes herauskommen als ein höchst widerwärtiges Ragout. Es wird wohl auch kaum jemanden geben, der ernsthaft glaubt, daß dieser Weg mit Erfolg beschritten werden könnte. Vielleicht will man das aber auch gar nicht. Vielleicht will man etwas ganz anderes; etwas, das zwischen den Zeilen des Gesetzes deutlich genug zu lesen steht: man will die Jugend — und zwar die ganze, ohne die geringste Ausnahme — schon vom ersten Schuljahre an in eine bestimmte, staatlich approbierte und vorgeschriebene Weltanschauung hinein *z w i n g e n*. Wer die Jugend hat, der hat die Zukunft; und wer die Volksschule hat, der hat die höhere Schule. Ebenso will man die Lehrerschaft *z w i n g e n*, im Sinne einer ganz bestimmten Weltanschauung zu unterrichten. Wer vom Staat bezahlt wird, der hat die von ihm vorgeschriebene Gesinnung zu haben. Damit diese Absicht aber nicht allzu kraftzutage tritt, hüllt man sie in ein Konzeßionchen an das Bekenntnis, wohl wissend, daß auf *d i e s e m* Wege die Religion in der Schule niemals zu irgendeiner Geltung kommen kann.

Und welches ist die Weltanschauung, in die Schuljugend und Lehrerschaft hineingetrieben werden sollen wie die Hammelherde in die Hürde? Nun, natürlich die Weltanschauung der den Staat beherrschenden Partei. Denn wenn der Staat Lehrpläne und Schulbücher macht, so macht sie in Wirklichkeit die den Staat beherrschende Partei. Kommt dann ein politischer Umschwung, und mit ihm eine andere Partei zur Macht — flugs wird auch die Schule wieder auf eine andere Weltanschauung zugeschnitten! Was hat man früher — vielleicht nicht mit Unrecht — darüber gezeitert, daß die Schule von der Kirche, von der Religion beherrscht sei! Jetzt soll sie unter die Herrschaft des Staates, der Politik gestellt werden. Hält man das für einen Fortschritt?

Wenn das Ergebnis der ganzen Neugestaltung der Schule kein anderes sein soll, als daß das christlich-monarchistische Dogma ersetzt wird durch das monistisch-marginalistische, dann sind wir von Lehr- und Lernfreiheit entfernter als je. Dann war alle Mühe umsonst. Wir haben uns im Kreise herumgedreht, und keinem

ist genügt; weder der Schule, noch den Lehrern; weder den Eltern, noch dem Staat; weder der Freiheit, noch dem Fortschritt.

Nein, vom Geiste der Freiheit hat dieses Gesetz wahrlich keinen Hauch verspürt. Die Schuld daran dürfen wir aber dem Gesetzgeber nicht beimessen. Ist doch dieses Gesetz — wie wohl alle seine Zeitgenossen — offensichtlich eine Kompromißgeburt. Es schwitzt Kompromiß aus allen Paragraphen. Geist und Kompromiß aber verhalten sich zueinander wie Kunst und Kino. Wo dieses blüht, verkümmert jene.

Soviel glaube ich einwandfrei nachgewiesen zu haben: das Gesetz zielt auf das Schulmonopol ab. Es versucht, eine Neuerung, die für die Schule sowohl, wie für die Volkswirtschaft verhängnisvoll werden muß, ganz nebenbei, gleichsam in Parenthese, zu ordnen. Diese Art der Behandlung muß auf das entschiedenste abgelehnt werden. Ich glaube, hierin könnten sich einmal alle Parteien einig sein. Über das Schulbuchmonopol kann man verschiedener Meinung sein. Gewiß. Aber dann soll der Kampf darum ehrlich in der Presse und in der Volksvertretung ausgetragen werden. Eine Sache von dieser Bedeutung aber hintenherum und nebenbei abzutun, das geht unter keinen Umständen. Es ist deshalb zu fordern, daß die auf die Lehrbücher bezüglichen Stellen des Gesetzes (in den §§ 3 und 4) gestrichen werden. In *d i e s e m* Gesetz ist ihre Stelle nicht.

Man wolle es mir nicht verübeln, wenn ich von der buchhändlerisch-wirtschaftlichen Seite nur wenig gesprochen habe. Der Mensch ist eben nicht nur Buchhändler, sondern auch Vater und Staatsbürger. Und dieses manchmal so sehr, daß er darüber den Buchhändler fast vergißt. Anscheinend gibt es aber Leute, die sich nicht einmal vorstellen können, daß der Mensch von anderen Trieben und Idealen gelenkt wird als von wirtschaftlichen, materialistischen; geschweige denn, daß sie es anderen zutrauen.

Dr. E. Ch l e r m a n n.

Zu § 1 des Umsatzsteuergesetzes von 1918.

Umfang der Umsatzsteuerpflicht eines Bühnenvertriebsverlages.

Eine Verlagsfirma pflegt das Recht zur Aufführung von Bühnenwerken, das ihr die Verfasser übertragen, an Bühnenleitungen zu überlassen. Aus dem hierfür erzielten Ertrage ist sie für das Jahr 1919 zur Umsatzsteuer herangezogen worden. In der hiergegen beim Reichsfinanzhof erhobenen Beschwerde gegen ein Urteil des Bezirksausschusses zu Potsdam machte sie geltend, daß sie das Entgelt bis auf eine Provision von 10 bis 20 vom Hundert an die Verfasser abführe und nur mit der Provision steuerpflichtig sei. In seiner Sitzung vom 27. Mai 1921 hat der 2. Senat des Reichsfinanzhofs die Rechtsbeschwerde auf Kosten des beschwerdeführenden Verlages als unbegründet zurückgewiesen und in seinen Entscheidungsgründen ausgeführt:

Nach den Feststellungen des Bezirksausschusses schließt die Steuerpflichtige die Verträge mit den Bühnenleitungen im eigenen Namen ab, nicht etwa als Vertreter der Verfasser. Ein Vertragsverhältnis mit den Bühnenleitungen besteht nur zwischen der Steuerpflichtigen und den Bühnenleitungen.

Diese Feststellungen rechtfertigen die Steuerforderung, sie werden durch die Rechtsbeschwerde weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht erschüttert.

Die Steuerpflichtige betont, daß durch die Übertragung der Aufführungsrechte keine Urheberrechte übertragen würden. Trotz wechselnder Fassung der Verträge im Laufe der letzten Jahrzehnte sei es nicht gelungen, die Verlagsfirmen ausreichend dagegen zu schützen, daß nicht einzelne unzuverlässige Verfasser trotz der sie persönlich bindenden Verträge das Aufführungsrecht noch anderen Bühnen wirksam übertragen. Das mag richtig sein, trifft aber nicht den Punkt, auf den es ankommt. Für die Umsatzsteuerpflicht der Beschwerdeführerin kommt es ausschließlich darauf an, ob sie eine selbständige gewerbliche Tätigkeit ausübt und worin das Entgelt für diese Tätigkeit bestanden hat; dagegen ist gleichgültig, ob sie Urheberrechte oder nur die Befugnis zur Aufführung von Bühnenwerken übertragen oder begründet hat. Das ergibt sich schon daraus, daß nach dem neuen Umsatzsteuergesetz, nachdem das Vorrecht der freien Berufe inzwischen gefallen ist, auch die Verfasser, wenn sie das Recht zur Aufführung den Bühnenleitungen unmittelbar übertragen, ohne Zweifel umsatzsteuerpflichtig wären, ohne daß es darauf ankäme, ob sie Urheberrechte übertragen oder die Erlaubnis zur Aufführung erteilen.